

Arbeitsvertrag

zwischen der Firma (nachfolgend Arbeitgeber genannt):

und Herrn/Frau/Frl.:

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

(nachfolgend Arbeitnehmer genannt)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§1

1. Der Arbeitnehmer wird ab _____ als Verkaufshilfe im Imbißrestaurant bis _____ zur Probe eingestellt.
2. **Wird das Arbeitsverhältnis über die Probezeit hinaus fortgesetzt, so wird mit dem ersten Arbeitstag nach der Probezeit ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet.**

§2

1. Die Verwendung des Arbeitnehmers richtet sich im Rahmen des zumutbaren nach den betrieblichen Bedürfnissen des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer weiß, daß Arbeitszeiten auch nachts bis _____ Uhr anfallen können und schwere Gegenstände zu tragen sind. Er versichert, daß er in den nächsten Jahren seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber unbeschränkt zur Verfügung stellen kann.
2. Vom Arbeitgeber nicht ausdrücklich genehmigte Nebentätigkeit ist unzulässig.

§3

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, daß der Arbeitgeber dem Bundesverband Schnellgastronomie und Imbißbetriebe e.V., Köln, angehört. Dieser hat bisher keinen Tarifvertrag mit einer Gewerkschaft abgeschlossen.

§4

- a) Der Beschäftigungsumfang liegt bei _____ Stunden pro Monat (wenn keine Stundenzahl eingetragen ist, 169 Stunden pro Monat).
alternativ: _____
- b) Es wird eine flexible Arbeitszeit - Arbeit auf Abruf vereinbart.
Die Mindestbeschäftigung liegt bei _____ Stunden pro Monat

a) oder b) unbedingt durchstreichen

- c) Der Bruttostundenlohn beträgt _____ Euro inclusive der mit € 0,65 pauschal abgegoltenen Vergütung für Urlaubs-, € 0,45 für Weihnachtsgeld sowie € 0,40 für Feiertagsvergütung.

Bei ruhenden Arbeitsverhältnissen wie Wehrdienst/Ersatzdienstzeiten, Mutterschutzzeiten und Erziehungsurlaubszeiten entfallen jegliche Ansprüche auf Jahressonderzahlungen.

§5

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ist regelmäßig an 5/6 Tagen zu leisten. Den arbeitsfreien Wochentag bestimmt der Arbeitgeber nach den betrieblichen Bedürfnissen. In Wochen mit einem gesetzlichen Feiertag besteht kein Anspruch auf den arbeitsfreien Tag. Die an einem regelmäßig arbeitsfreien Tag geleistete Arbeit ist zusätzlich aber nicht als Mehrarbeit zu vergüten.

§6

Der Wunsch des Arbeitnehmers, die Arbeitszeit zu verlängern oder zu verkürzen sowie sie an bestimmten Wochentagen oder Tageszeiten leisten zu wollen, muß spätestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Grundsätzlich bestimmt aber der Arbeitgeber Arbeitszeit und Arbeitsort.

§7

Bei Beschäftigungsverboten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes sowie bei der Pflege erkrankter Kinder und Familienangehörigen bestehen keine Lohnfortzahlungsansprüche. Insoweit gilt § 616 BGB nicht.

§8

Der Arbeitnehmer darf während der Arbeitszeit keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen und nicht an Unterhaltungsautomaten spielen.

§9

Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, daß in dem Verkaufsraum wie auch in den Vorbereitungsräumen Videoaufnahmen zum Schutz des Eigentums des Arbeitgebers gemacht werden.

§10

Der Arbeitnehmer erklärt, daß er/sie an keiner ansteckenden oder berufsausübungsbeeinträchtigenden Krankheit leidet; keine körperlichen oder gesundheitlichen Mängel (z.B. chronische Krankheiten) verschweigt; zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages den Bestimmungen des Mutterschutz- und des Schwerbehindertengesetzes nicht unterliegt und keinen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter oder Gleichgestellter gestellt hat. Sofern diese Voraussetzungen dafür später eintreten, wird er den Arbeitgeber davon in Kenntnis setzen.

§11

- a) Das Verlassen oder das Nichtantreten der Arbeit ohne Einhaltung der einzelvertraglichen Kündigungsfrist oder ohne wichtigen Grund verpflichtet zum Ersatz des durch den Arbeitsvertragsbruch entstandenen Schaden, der pauschal in Höhe von 50% des monatlichen Bruttobezuges vereinbart wird. Weitergehende Ansprüche sind dann ausgeschlossen. Der Arbeitnehmer ist auch in dieser Höhe schadensersatzpflichtig, wenn der Arbeitgeber aus wichtigen Gründen das Arbeitsverhältnis fristlos kündigt.
- b) Der gleiche Schadensersatzanspruch steht dem Arbeitnehmer zu, wenn er von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßige Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist. Weitergehende Lohnansprüche für die Zeit zwischen dem Termin der nicht fristgemäßen Kündigung und der fristgemäßen Kündigung sind ausgeschlossen.
- c) Während der Probezeit wird der Anspruch begrenzt auf 50% des Lohnanspruches, der ohne Vertragsbruch bei Einhaltung der Kündigungsfrist entstanden ist.

§12

- a) Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich und vor Arbeitsbeginn anzuzeigen und vor Ablauf des 2. Krankheitstages, wenn der erste und zweite Krankheitstag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, vor Ablauf des dritten Krankheitstages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Ist die Arbeitsunfähigkeit auf einzelne Arbeits- und Verwendungsbereiche beschränkt, so ist eine beschränkte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- b) Ist die Gesundheit des Arbeitnehmers wiederhergestellt, so hat er dies dem Arbeitgeber sofort mitzuteilen, also auch an arbeitsfreien Tagen, damit eine etwa eingestellte Ersatzkraft noch vor ihrem Dienstantritt entsprechend benachrichtigt werden kann.
- c) Ein Verstoß hiergegen gilt als schwere Vertragsverletzung, die eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

§13

- a) Verwendungen und Abtretungen von Lohnansprüchen sind gegenüber dem Arbeitgeber ohne dessen Zustimmung unwirksam. In jedem Falle ist aber eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,-- zu zahlen.
- b) Entgeltliche Nebentätigkeiten sind nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet.

§14

Sämtliche aus dem Arbeitsverhältnis erwachsenen Ansprüche müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monate gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, bei Entgeltzahlungen mit deren Fälligkeit, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem letzten Arbeitstag.

§15

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§16

Besondere Vereinbarungen:

_____, den _____

Arbeitgeber

Arbeitnehmer